

# **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck erlassen:

## **Artikel I**

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck vom 13.12.2011 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 800,-- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend mindestens vier Wochen betragen.  
Den stellvertretenden Personen des Bürgermeisters wird darüber hinaus keine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,-- €, ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (5) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,-- €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (7) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt, Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,-- € jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.